



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

[Redacted names]

Verteidiger: Rechtsanwältin Carolin Kaufmann, Karl-Marx-Straße 172, 12043 Berlin

[Redacted names]

Verteidiger: Rechtsanwalt Tobias Florian Krenzel, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

[Redacted names]

Verteidiger: Rechtsanwalt Alexander Gorski, Zobelitzstraße 72, 13403 Berlin

[Redacted names]

Verteidiger:

[Redacted names]

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Leipzig - Strafrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 04.07.2023, an der teilgenommen haben

- Richterin Jankowski als Strafrichterin
Staatsanwältin Winkler als Vertreter der Staatsanwaltschaft
JBesch Neß (am 29.06.2023) als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
JBesch Nikolai (am 04.07.2023) als Verteidiger
Rechtsanwalt Gorski, Berlin als Verteidigerin
Rechtsanwältin Kaufmann, Berlin als Verteidiger
Rechtsanwalt Trüstedt, Berlin als Verteidiger
Rechtsanwalt Krenzel, Berlin als Verteidiger

für Recht erkannt:

- 1. [Redacted] werden freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens, sowie die notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe

I.

Nach den Strafbefehlsanträgen vom 22.11.2022 liegt den Angeklagten folgender Sachverhalt zur Last:

Am 13.06.2022 gegen 07.05 Uhr blockierten die Angeklagten in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken

sammenwirken aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans den Georgiring in Leipzig auf Höhe des Fußgängerüberwegs zur „Jungen Oper“ in beiden Richtungen, indem sie sich quer auf alle Fahrstreifen setzten. Hierbei zeigten sie gemeinsam Banner mit den Aufschriften „Stopp den fossilen Wahnsinn“ und „Letzte Generation“.

Der morgendliche Berufsverkehr kam komplett zum Erliegen, wodurch eine nicht näher bekannte Anzahl von Fahrzeugen an der Weiterfahrt gehindert wurden. Eine Möglichkeit den Stau zu umfahren bestand nicht. Die Angeklagten [Redacted] und [Redacted] klebten überdies jeweils eine Handfläche mit handelsüblichem Sekundenkleber auf der Fahrbahn fest, sodass die Blockade von den vor Ort eingesetzten Polizeikräften nicht ohne Weiteres aufgelöst werden konnte. Das Ankleben der Angeklagten [Redacted] konnte von den bereits gegen 07.10 Uhr vor Ort erschienenen Polizeikräften gerade noch verhindert werden. Mehrfachen Aufforderungen der Polizei zum Verlassen der Straße kamen die Angeklagten nicht nach. Die nicht festgeklebten Angeklagten mussten von der Polizei nach und nach von der Straße getragen werden. Gegen 08.00 Uhr konnte jeweils ein Fahrstreifen in jeder Richtung wieder für den Verkehr freigegeben werden. Die Verklebung der Angeklagten [Redacted] konnte um 08.15 Uhr gelöst werden. Die Hand des Angeklagten [Redacted] konnte erst unter Zuhilfenahme von Öl und Zitronensaft gegen 09.15 Uhr von der Fahrbahn gelöst werden

Durch die Blockadeaktion kam es für eine nicht näher bekannte Vielzahl von Verkehrsteilnehmern zu einer Wartezeit von bis zu einer Stunde. Dadurch kamen mehrere Geschädigte zu spät zur Arbeit.

Die nahmen die Angeklagten zumindest billigend in Kauf.

Von diesem Vorwurf waren die Angeklagten aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

II.

Das Gericht hatte die Strafbefehlsanträge vom 22.11.2022 nicht erlassen, sondern gemäß § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO einen Termin bestimmt. Nach den von dem Gericht in der durchgeführten Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen, ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Am 13.06.2022 gegen 07.05 Uhr blockierten die Angeklagten in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans den Georgiring in Leipzig auf Höhe des Fußgängerüberwegs zur „Jungen Oper“ in beiden Richtungen, indem sie die Straße zunächst während einer Grünphase für die Fußgänger betreten und sich, als sie die herannahenden Polizeiwagen bemerkten, quer auf alle Fahrstreifen setzten. Die Angeklagten [Redacted] befanden sich auf den zwei Fahrspuren in Richtung Augustusplatz; die Angeklagten [Redacted] auf denen in Richtung Hauptbahnhof. Hierbei zeigten sie gemeinsam Banner mit den Aufschriften „Stopp den fossilen Wahnsinn“ und „Letzte Generation“. Die Angeklagten [Redacted] klebten überdies jeweils eine Handfläche mit handelsüblichem Sekundenkleber auf der jeweils linken Fahrbahn fest. Die Blockadeaktion war am vorherigen Abend durch eine Pressemitteilung der „Letzten Generation“ angekündigt worden. Die PD Leipzig hatte daher Kenntnis von der von den Angeklagten geplanten Aktion und war deshalb mit einer Vielzahl von Beamten im Innenstadtbereich präsent. Sie traf bereits wenige Minuten nach dem Beginn der Blockade ein.

Der morgendliche Berufsverkehr kam durch die Blockade der Angeklagten zunächst komplett zum Erliegen, wodurch eine nicht näher bekannte Anzahl von Fahrzeugen an der Weiterfahrt gehindert wurden. Die ersten Umfahrungsmöglichkeiten der Blockade befanden sich am Leipziger Hauptbahnhof (Willy-Brandt-Platz/Brandenburger Straße/Wintergartenstraße) und am Augustusplatz (Grimmaischer Steinweg), also jeweils ungefähr 200- 250 Meter vom Tatort entfernt. Bis zu diesen Kreuzungen staute sich der Verkehr in beiden Richtungen. Das Ankleben der Angeklagten [Redacted] konnte von den bereits gegen 07.10 Uhr vor Ort erschienenen Polizeikräften gerade noch verhindert werden, sodass die rechte Fahrspur in Richtung Hauptbahnhof bereits ca. fünf bis zehn Minuten nach Beginn der Aktion wieder für den Verkehr freigegeben wurde und der Stau sich kurz darauf auflöste, da die Blockade auf der linken Spur sodann über die rechte umfahren werden konnte. Die Angeklagten [Redacted], wobei Letztgenannter für die Bildung einer Rettungsgasse im Notfall vorgesehen war, welche sie auf den Fahrspuren in Richtung Augustusplatz befanden, wurden ebenfalls umgehend nach dem Eintreffen der Polizei von der Fahrbahn entfernt, da diese vor allem den Verkehrsfluss sichern wollte.

Mehrfachen Aufforderungen der Polizei zum Verlassen der Straße kamen die an der Straße festgeklebten Angeklagten [Redacted] nicht nach. Die Versammlung, welche als solche von den Polizeibeamten auch erkannt wurde, wurde jedoch danach durch diese zu kei-

im sie
ung in
llen zu

nem Zeitpunkt aufgelöst.

Die rechte Fahrspur in Richtung Augustusplatz hätte bereits nach fünf bis zehn Minuten nach Eintreffen des Einsatzleiters der Polizei, [REDACTED] gegen 07.14 Uhr, also zwischen 07.20 Uhr und 07.25 Uhr aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht wieder freigegeben werden können, da der gefahrlose Zugang zu den festgeklebten Angeklagten spätestens ab diesem Zeitpunkt gesichert war und die weitere Räumung auch bei sofortigen Freigabe der Spur hätte erfolgen können. Die Sperrung wurde allein aus Gründen der Beweisdokumentation für ein anschließendes Strafverfahren aufrechterhalten. Diese bestand ausschließlich darin, die Personalien einiger blockierter Autofahrer aufzunehmen und diese auch schon zur Sache zu befragen. Die rechte Spur wurde dann gegen 07.56 Uhr wieder freigegeben.

Die Verklebung der Angeklagten [REDACTED] konnte um 08.15 Uhr gelöst werden. Die Hand des Angeklagten [REDACTED] konnte erst unter Zuhilfenahme von Öl und Zitronensaft gegen 09.15 Uhr von der Fahrbahn gelöst werden

Durch die Blockadeaktion kam es für eine nicht näher bekannte Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu einer Wartezeit von ca. 5 Minuten bis zu 60 Minuten. Dadurch kamen mehrere Geschädigte zu spät zur Arbeit.

Dies nahmen die Angeklagten zumindest billigend in Kauf. Die Angeklagte wollten durch die Sitzblockade auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam machen und politisches Handeln einfordern.

Darüber hinausgehende, durch die Sitzblockade entstandene, Nachteile konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Auf dem Georgiring in Leipzig kommt es zu den Hauptverkehrszeiten regelmäßig zu kürzeren Verzögerungen aufgrund von hohem Verkehrsaufkommen und Wartezeiten vor Ampeln.

Die Angeklagten verhielten sich vor Ort friedlich und kooperativ. Die Stimmung insgesamt war, sowohl auf Seiten der Autofahrer, als auch auf Seiten der Angeklagten, gelassen und nicht aggressiv.

habe dies
ten nach se
Zugang zu
gewesen u

III.

Der unter Ziff. II geschilderte Sachverhalt steht aufgrund der im Rahmen der Hauptverhandlung am 29.06.2023 und am 04.07.2023 durchgeführten Beweisaufnahme fest.

Die Angeklagten haben die Vorwürfe in tatsächlicher Hinsicht, im Wesentlichen, wie unter Ziff. II festgestellt, eingeräumt. So gaben sie jeweils an, sich an dem 13.06.2022 gegen kurz nach 07.00 Uhr auf den Georgiring, auf der Höhe des Fußgängerüberwegs an der Oper den Verkehr in beide Richtungen blockiert zu haben. Hierbei sollte der Angeklagte [REDACTED] die Rettungsgasse bilden. Zweck der Blockade sei es gewesen, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen und politisches Handeln einzufordern. Man sei durchgängig gewaltfrei geblieben. Man sei sich bewusst, dass man Menschen hierdurch störe. Dies tue den Angeklagten auch Leid, man habe die Unterbrechung des Alltags der Menschen jedoch für notwendig gehalten.

Im Übrigen steht der o.g. Sachverhalt aufgrund der im Rahmen der Hauptverhandlung gehörten Zeugenaussagen, der in Augenschein genommenen Lichtbilder, Kartenauszüge und des Videos fest.

So konnte die Zeugen [REDACTED] und insbesondere [REDACTED], bei welchem es sich um den Einsatzleiter handelte, den zeitlichen Ablauf, die Positionen der Angeklagten auf der Straße, die Auswirkungen der Blockade auf den Verkehr und die durchgeführten Maßnahmen, wie unter Ziff. II dargestellt, schildern.

Der Zeuge [REDACTED] gab an, dass die Polizei an dem 13.06.2022 schon früh am Morgen verstärkt im Innenstadtbereich postiert hatten, weil bekannt gewesen sei, dass es zu einer „Klebeaktion“ kommen soll. Die Meldung über die tatsächliche Blockade sei gegen 07.12 Uhr über Funk eingegangen. Er selbst sei auf der Seite in Richtung Augustusplatz eingesetzt gewesen. Er habe wahrnehmen können, dass sich der Verkehr auf dieser Seite bis ungefähr zum Hauptbahnhof gestaut habe. Die Personen, die nicht festgeklebt waren, seien sogleich von der Straße geschafft worden, da der Verkehrsfluss gesichert werden sollte. Die rechte Spur in Richtung Hauptbahnhof sei relativ schnell wieder freigegeben worden; in der anderen Richtung

habe dies jedoch anders ausgesehen. Dort hätte man die Spur zwar auch fünf bis zehn Minuten nach seiner Ankunft aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht wieder entsperren können. Der Zugang zu der auf der rechten Spur angeklebten Angeklagten sei nach dieser Zeit gesichert gewesen und die Räumung hätte auch nur über die linke Spur erfolgen können. Er habe jedoch angeordnet, dass die Sperrung aufrechterhalten bleibt, damit Zeugen festgestellt und befragt werden können. Die rechte Fahrbahn in Richtung Augustusplatz sei dann um 07.56 Uhr wieder freigegeben worden. Der Versammlungscharakter der Aktion sei klar erkennbar gewesen. Die Personen, die man weggetragen habe, seien nicht beauftragt worden, nur die die festgeklebt waren. Eine Auflösung der Versammlung habe man jedoch nicht angeordnet. Auf dem Georgiring in Leipzig komme es nach seiner Kenntnis zu den Hauptverkehrszeiten immer wieder mal zu Staus, vor allem wegen der Lichtsignale, allerdings seien ihm regelmäßige gravierende Verkehrsstörungen nicht bekannt. Nachdem die rechte Spur freigegeben war, habe sich der Verkehr nach ca. fünf bis zehn Minuten normalisiert. Die festgeklebten Personen konnten gegen 08.15 Uhr (Richtung Augustusplatz) und gegen 09.15 Uhr (Richtung Hauptbahnhof) von der Straße gelöst werden.

Der Zeuge [REDACTED], der als einer der ersten Polizisten an der Blockade der Spuren in Richtung Hauptbahnhof ankam, schilderte, dass die weibliche Person auf der rechten Spur sofort nach Ankunft entfernt werden konnte, da deren Festkleben verhindert werden konnte. Er sei ca. zwei Minuten nach Eingang der Meldung, dass es zu einer Sitzblockade gekommen sei, vor Ort gewesen. Unmittelbar nach der Entfernung der Angeklagten von der rechten Spur konnte diese wieder freigegeben werden. Der Verkehr habe sich nach ca. drei bis fünf Minuten normalisiert; er habe dann noch Personalien von einigen Autofahrern aufgenommen. Die Person auf der linken Spur sei festgeklebt gewesen. Er habe wahrnehmen können, dass sich der Verkehr zunächst bis zum Augustusplatz und bis zum Hauptbahnhof staute.

Der Zeuge [REDACTED], der zu Beginn auf dem Grimmaischen Steinweg postiert war, konnte ebenfalls schildern, dass er einen Stau bis zum Augustusplatz wahrnahm.

Alle als Zeugen geladenen Polizeibeamten schilderten übereinstimmend, dass die Stimmung ruhig und friedlich gewesen sei.

Die Schilderungen hinsichtlich der Staulänge konnte anhand des in Augenschein genommenen Kartenmaterials, auf das wegen seiner Einzelheiten gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO

genschke
der Hei
267 Ab

verwiesen wird, visualisiert und ungefähr eingeordnet werden, ohne dass diese die Staulänge auf die genaue Meterzahl konkretisieren.

Die Zeugen [REDACTED] die sich in den Pkws in den ersten bzw. zweiten Reihen der blockierten Fahrspuren in beiden Richtungen befanden, konnten das Verhalten der Angeklagten schildern und Angaben zu der Zeit machen, die sie im Stau standen. Des Weiteren sagten alle Zeugen aus, dass sie wegen der Blockade zu spät zur Arbeit gekommen seien, ihnen hieraus aber keine Nachteile entstanden seien. Alle gaben an, dass die Stimmung durchgehend ruhig und friedlich geblieben sei.

Der Zeuge [REDACTED] sagte aus, dass die Blockade ungefähr kurz nach sieben Uhr begann und die Personen während einer Grünphase für die Fußgänger auf die Straße gegangen seien. Die Polizei sei sehr schnell vor Ort gewesen. Er habe trotz der schnellen Freigabe der Spur insgesamt ca. 20 bis 30 Minuten gestanden, da er den Polizisten noch seine Personalien gegeben und mit ihnen gesprochen habe.

Der Zeuge [REDACTED] geh an ca. 15- 20 Minuten gestanden zu haben; die Zeugin [REDACTED] ca. 45 Minuten bis eine Stunde; der Zeuge [REDACTED] ca. eine Stunde.

Der [REDACTED] sagte weiter aus, dass er die Strecke morgens regelmäßig fahre. Dabei habe er die Erfahrung gemacht, dass es hin und wieder auch mal zu kurzen Verzögerungen, jedoch nicht zu längeren Staus komme. Auch der Zeuge [REDACTED] gab an, morgens an dieser Stelle nie besonders lang zu stehen. Laut der Aussage des Zeugen [REDACTED] könne es sein, dass es morgens auf dem Leipziger Innenstadtring auch mal zu Staus komme.

Dass ursprünglich auch geplant war, dass sich zumindest auch die Angeklagte [REDACTED] an der Straße festklebt, kann sowohl der Einlassung des [REDACTED] entnommen werden, der aus sagte, dass er für die Bildung der Rettungsgasse vorgesehen gewesen sei und zudem aus den in Augenschein genommenen Lichtbildern. Auf Bl. 66 f. der Akte kann wahrgenommen werden, dass die Angeklagte [REDACTED] Klebstoffreste an ihrer Hand hatte. Zudem schilderte der [REDACTED], dass er wahrgenommen habe, wie sich die Angeklagte [REDACTED] etwas mit einem Stift oder einer Tube auf die Hand gestrichen habe.

Hinsichtlich der Örtlichkeit und den weiteren Umständen der Sitzblockade wird auf die in Au-

ergänzen
gemeinsam genommenen Skizzen und Lichtbilder (Bl. 16, 17, 33-73, 199-201) und auf das in der Hauptverhandlung gesehene Video (veröffentlicht durch die Leipziger Zeitung) gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen und Bezug genommen.

IV.

Die Angeklagten waren aus rechtlichen Gründen freizusprechen. Zur Last gelegt wurde ihnen eine gemeinschaftliche Nötigung.

1.

Die durch die Angeklagten verursachte unter Ziff. II. geschilderte Straßenblockade erfüllt den Straftatbestand der Nötigung, § 240 Abs. 1 StGB. Diese stellt nach der sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des BGH (Urteil vom 20.07.1995 - 1 StR 126/95) Gewalt im Sinne der Vorschrift dar. Die erforderliche physische Zwangswirkung lag zwar nicht im Verhältnis der Demonstranten zu den Fahrzeugführern in den jeweils ersten Reihen vor, wohl aber in dem der ersten Reihe zu den nachfolgenden Fahrzeugführern. Sofern von Seiten der Verteidigung der Angeklagten vorgebracht wurde, dass ein Umfahren über den Geh- bzw. Fahrradweg möglich gewesen sei und deshalb schon der objektive Tatbestand der Nötigung nicht erfüllt sei, so kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden. Selbst wenn man diese Ummehrungsmöglichkeit annehmen würde, wären die Verkehrsteilnehmer trotzdem erstmal zum Anhalten gezwungen gewesen. Gerade die auf linken Spur stehenden Pkws hatten nicht die Möglichkeit, sich auf den Radweg zu begeben. Letztlich würde die Argumentation jedoch dazu führen, dass die blockierten Autofahrer dazu angehalten wären, sich selbst rechtswidrig zu verhalten und dabei auch unbeteiligte Dritte zu gefährden. Das Umfahren der Blockade über Rad- und Gehweg, dass im vorliegenden Fall wohl auch unkoordiniert und unübersichtlich geworden wäre, sodass auch hier mit weiteren Behinderungen zu rechnen gewesen wäre, ist, vor allem aus dem Grund, Radfahrer und Fußgänger nicht zu gefährden, nicht erlaubt, sodass man die Verkehrsteilnehmer hierauf nicht verweisen kann.

Diese wurden an der Weiterfahrt gehindert, womit auch der von den Angeklagten angestrebte Nötigungserfolg erzielt wurde.

Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft und auch der Verteidigung geht das Gericht

davon aus, dass man den Angeklagten die o.g. Verkehrsbeeinträchtigungen auch vollumfänglich zurechnen kann. Sowohl Staatsanwaltschaft als auch Verteidigung haben in ihren Schlussvorträgen die Auffassung vertreten, dass den Angeklagten allenfalls eine Verkehrsblockade von fünf bis zehn Minuten zugerechnet werden kann. In Richtung Hauptbahnhof konnte die rechte Spur bereits nach wenigen Minuten wieder freigegeben werden; in Richtung Augustplatz sei nach dem Ablauf dieser Zeit die Verkehrsblockade maßgeblich auf das Handeln der Polizei zurückzuführen gewesen, da die rechte Fahrbahn auf der sich keiner der Angeklagten festgeklebt hatte, weiter absperre, nur um Beweise zu sichern - hier: Personalausnahme und Vernehmung der blockierten Autofahrer -, obwohl eine Freigabe aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht bereits wenige Minuten nach Ankunft der Polizei möglich gewesen wäre. Staatsanwaltschaft und Verteidigung sahen in diesem Vorgehen der Polizei einen atypischen Kausalverlauf.

Ein atypischer Kausalverlauf liegt jedoch erst dann vor, wenn der eingetretene Erfolg völlig außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist. Dies war hier jedoch nicht der Fall. Zwar ist insoweit zuzustimmen, dass das Aufrechterhalten der Vollsperrung nur für die Beweissicherung, bei der sich nicht nur auf das absolut Notwendige beschränkt wurde, im Hinblick auf das Hauptziel des Einsatzes, nämlich den Verkehrsfluss zu sichern, fraglich erscheint, jedoch liegt es nicht es nicht außerhalb des Erwartbaren, dass die Polizei bei dem Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat Beweise für eine etwaige nachträgliche Strafverfolgung dokumentiert. Zumal dieses Vorgehen, wenn man wie die Staatsanwaltschaft schon eine Blockade von 5-10 Minuten (ohne Hinzutreten weiterer Umstände) für ausreichend hält, um von einer Verwerflichkeit und damit auch von einer Strafbarkeit des Verhaltens auszugehen, konsequent ist. Sofern dabei keine gravierenden, unter keinen Umständen zu erwartenden Fehler begangen werden - was hier aus Sicht des Gerichts nicht der Fall war - bleibt der Nötigungserfolg den Angeklagten zurechenbar. In dem Vorgehen der Polizei ist aus den genannten Gründen auch kein eigenverantwortliches Dazwischentreten Dritter zu sehen, welches eine neue Gefahr begründet, welche sich dann alleine im Erfolg realisiert. Das Vorgehen und der Umstand, dass die Blockade nur für ca. 15-20 Minuten gefahrenabwehrrechtlich (worunter auch das SächsVersG fällt) relevant war, ist dann jedoch im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung (s.u.) zu berücksichtigen.

Die Angeklagten handelten als Mittäter, also in bewussten und gewollten Zusammenwirken.

Umfrage
in ihnen
keine
if Kontin
Die Beweisaufnahme ergab, dass das Vorgehen zuvor abgestimmt und besprochen worden war und sich das von den Angeklagten angestrebte Ziel auch nur mit dem gemeinschaftlichen Vorgehen erreichen ließ.

2.

Die Tat ist jedoch nicht als rechtswidrig anzusehen. Gemäß § 240 Abs. 2 StGB liegt eine rechtswidrige Nötigung dann vor, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und eine wertende Gesamtbetrachtung des Nötigungsmittels und des Nötigungszwecks, welche sodann zueinander in Relation zu setzen sind, vorzunehmen. Die Verwerflichkeit ist positiv festzustellen.

Zu berücksichtigen sind hier vor allem die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte, hier insbesondere die Fortbewegungsfreiheit und eventuell auch die Freiheit der beruflichen Betätigung.

Es ist zunächst jedoch festzuhalten, dass zugunsten der Angeklagten der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG eröffnet ist. Die Angeklagten haben sich zusammengefunden, um durch die o.g. Sitzblockade an der öffentlichen Meinungsbildung teilzuhaben. Sinn und Zweck der Blockadeaktion war es, auf die Folgen des Klimawandels und die Auslöser für diese Folgen aufmerksam zu machen und politisches Handeln einzufordern. Der Verkehr sollte symbolisch stillgelegt werden.

Der Versammlungsfreiheit kommt ein besonderer Schutz zu, der auf ihrer Bedeutung für die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes beruht.

Art. 8 Abs. 1 GG gewährt allen Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Geschützt sind danach auch Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer ihre Meinung nicht nur verbal kundgeben, sondern auch zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise - zum Beispiel durch eine Sitzblockade - zum Ausdruck bringen. Auch Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird, fallen in den Schutzbereich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, Rn. 32). Art. 8

GG räumt dabei den Grundrechtsträgern auch ein Selbstbestimmungsrecht über den Ort, den Zeitpunkt, sowie Art und Inhalt der Veranstaltung ein. Diese können selbst bestimmen, welche Maßnahmen sie zur Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit für ihr Anliegen einsetzen wollen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 -, Rn. 63).

Der Schutzbereich ist schon nach seinem Wortlaut auch bei nicht angemeldeten Versammlungen eröffnet. Diese können nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 SächsVersG nur unter vereinfachten Voraussetzungen aufgelöst werden.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die hier gegenständliche Versammlung, obwohl Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB zu bejahen ist, friedlich im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG gewesen ist. Allein die Beeinträchtigungen Dritter reichen nicht aus, selbst wenn diese gewollt waren, um eine Unfriedlichkeit anzunehmen. Diese liegt erst dann vor, wenn von der Versammlung einige Gefährlichkeit ausgeht, wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden. (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, Rn. 33).

Da der Schutz des Art. 8 GG mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung endet (vgl. BVerfG a.a.O.), die hier nicht stattfand, fällt die Sitzblockade in ihrer gesamten Dauer unter den Schutzbereich.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Schutz der Versammlungsfreiheit vor übermäßigen Sanktionen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB besondere Anforderungen aufgestellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 -, Rn. 59).

Stehen also - wie hier - zwei geschützte Rechtsgüter im Konflikt miteinander, so ist dieser durch eine einzelfallbezogene Abwägung zu bewältigen. Dabei ist allerdings auch immer zu beachten, dass von dem Recht auf Versammlungsfreiheit nicht die Entscheidung umfasst ist, welche Einschränkungen die Träger der kollidierenden Rechtsgüter hinzunehmen haben. Die Eröffnung des Schutzbereichs bewirkt auch nicht allein, dass ein grundsätzlich verbotenes Verhalten rechtmäßig wird. Mit der Ausübung der Versammlungsfreiheit sind jedoch häufig unvermeidbar gewisse notwendige Wirkungen in Gestalt von Behinderungen Dritter verbunden. Diese können durch Art. 8 GG gerechtfertigt sein, soweit sie als sozial-adäquate Nebenfolgen

Ort, der
welche
zogen wol-

mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 -, Rn. 53 f.). Jedoch kann selbst bei (gewollter) Herbeiführung von Behinderungen zur Aufmerksamkeitsregung die Verwerflichkeit nicht pauschal bejaht werden. (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03. 2011 - 1 BvR 388/05 -, Rn. 33, 35, 41).

Für die Praxis bedeuten die o.g. Grundsätze, dass die näheren Umstände der Blockade für die Verwerflichkeitsprüfung bedeutsam sind, wobei wichtige Abwägungselemente die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten für betroffene Fahrer, die Dringlichkeit der blockierten Fahrten und der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand sind und wie gewichtig die Umstände zur Verfolgung des Kommunikationszwecks sind. Dabei steht dem Gericht keinerlei eigene Bewertung zu, ob es diesen Zweck als nützlich oder wertvoll einschätzt oder ihn missbilligt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 -, Rn. 60).

In dem hier zu bewertenden Einzelfall ist - nach Abwägung aller zu berücksichtigenden, widerstreitenden Interessen - von einem Überwiegen der Versammlungsfreiheit der Angeklagten gegenüber der Fortbewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer auszugehen.

Bezüglich der Dauer der Blockade gibt es keine absolute zeitliche Toleranzgrenze, ab der die Verwerflichkeit stets zu bejahen ist (vgl. OLG Stuttgart NJW 1992, 2714, (2715); OLG Zweibrücken, Urteil vom 24. August 1990 - 1 Ss 149/90 - Rn. 16). Das OLG Stuttgart (vgl. a.a.O.) positioniert sich aber insoweit, als dass es eine absolute Grenze, wenn man sie denn annehmen würde, jedenfalls nicht im Bereich bis zu einer halben Stunde anzusiedeln ist.

Es sind alle Gesamtumstände des Einzelfalls zu betrachten, sodass es in der Rechtsprechung der jüngeren Vergangenheit bei vergleichbaren Blockaden hier zu sehr unterschiedlichen Bewertungen kam. Das LG Berlin bezeichnet in seinem Beschluss vom 31.05.2023 (502 Qs 138/22, Rn 23) eine Blockadedauer von 35 Minuten noch als moderate Beeinträchtigung, das AG Freiburg (Urteil vom 28.03.2023 - 23 Cs 451 Js 15439/22, Rn. 38) nennt eine Dauer von 45 Minuten „verhältnismäßig kurz“, kommt im Ergebnis aber zu einer Verurteilung. In einer anderen Entscheidung des AG Freiburg (Urteil vom 21.11.2022 - 24 Cs 450 Js 18098/22, Rn. 49, 54, 59) wurden Verzögerungen von 30- 45 Minuten, bzw. von zwei Stunden als beträchtliche Zeitverzögerung eingestuft; letztlich wurde der Angeklagte hier aber freigesprochen. Das AG Heilbronn nennt einen kompletten Stillstand von 20 Minuten noch mit alltäglichen Verkehrsver-

einem
Stunden
verursachen

im Hinblick auf das Ausmaß der durchgeführten Dokumentation nicht restlos plausibel erscheint, jedoch nicht so ungewöhnlich ist, um die Zurechnung entfallen zu lassen, ist die Vollsperrung von ca. 50 Minuten den Angeklagten zuzuordnen. Diese Zeitspanne ist im Hinblick auf die sonst zu diesem Zeitpunkt am Tatort zu erwartenden (kurzfristigen) Verzögerungen auch vergleichsweise lang. Jedoch ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich die erste Umfahrungsmöglichkeit bereits am Leipziger Hauptbahnhof auf dem Willy-Brandt-Platz/Wintergartenstraße befand, sodass sich der Stau in einem überschaubaren Maß von ca. 200- 250 m hielt. Zudem ist, wie bereits angedeutet, der Umstand zu berücksichtigen, dass aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht die rechte Spur in südlicher Richtung nach insgesamt 15- 20 Minuten (ab Beginn der Blockade) bereits hätte wieder freigegeben werden können. Mithin ist davon auszugehen, dass ab diesem Zeitpunkt die Gefahr bzw. die Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich reduziert war und dies auch durch das Verhalten Angeklagten, die ihre Blockade ankündigten und zumindest den Ort und die Zeit grob konkretisierten, sodass die Polizei vorbereitet innerhalb weniger Minuten vor Ort war und eingreifen konnte, möglich war. Auch hier spielt wieder die besondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit eine Rolle und die staatliche Pflicht, eine möglichst weitgehende Entfaltung der Grundrechte, auch im Kollisionsfall, zu ermöglichen (sog. praktische Konkordanz).

Zwar ist nicht außer Acht zu lassen, dass die Angeklagten bewusst einen Zeitpunkt und einen Ort für ihre Versammlung wählten, an dem mit einem hohen Verkehrsaufkommen gerechnet werden musste und sie eine hohe Verkehrsbeeinträchtigung beabsichtigten, jedoch ist an dieser Stelle nochmals auf das bereits erwähnte Selbstbestimmungsrecht der angeklagten Versammlungsteilnehmer zu verweisen. Versammlungen dürfen mit dem Ziel durchgeführt werden, möglichst große (mediale) Aufmerksamkeit zu erlangen.

Die Angeklagten beziehungsweise die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ haben am Vorabend öffentlich angekündigt, dass es am 13.06.2022 zu einer Blockade im Innenstadtbereich von Leipzig kommen wird. Zwar ist aufgrund der konkreten Umstände - hier: kurzfristige Ankündigung, keine Nennung von konkreten Orten und Zeiten - nicht davon auszugehen, dass es betroffenen Verkehrsteilnehmern möglich war, sich im Voraus eine Ausweichroute zu suchen, jedoch wurde ein schnelles Eingreifen durch die Polizei so ermöglicht.

Da eine Versammlung nicht angemeldet werden muss, um in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG zu fallen, fällt der Umstand der Nichtanmeldung nicht wesentlich ins Gewicht. Es

im Hinblick
scheint,
sperrung
auf die

zögerungen vergleichbar (vgl. Urteil vom 06.03.2023 - 26 Ds 16 Js 4813/23, Rn. 23), verurteilt dennoch und das AG Tiertgarten kommt bei einer Beeinträchtigungsdauer von zwei Stunden in seiner Entscheidung vom 05.10.2022 (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22), noch zu einem Freispruch.

Hinsichtlich der Intensität der Blockade ist zu berücksichtigen, dass zumindest kurzzeitig, aufgrund des gewählten Tatorts und der Zeit (Hauptverkehrszeit) eine größere Anzahl an Verkehrsteilnehmern betroffen war.

Diese Zahl reduzierte sich sodann bereits nach ca. 5-10 Minuten auf ungefähr die Hälfte, da die rechte Fahrspur in Richtung Hauptbahnhof nach dieser Zeit wieder freigegeben werden konnte, da die Angeklagte durch das schnelle Eingreifen der Polizei am Festkleben gehindert werden konnte. Zwar konnte der Verkehr sodann bis ca. 9.15 Uhr nur über eine Fahrspur weiterfließen, jedoch hielten sich die konkreten Auswirkungen für die Verkehrsteilnehmer, die den Ring in Richtung Hauptbahnhof befuhren, in einem sehr überschaubaren Rahmen und die Einschränkungen waren gering. Der Verkehr kam nur kurzfristig komplett zum Erliegen und das in einem Rahmen, der für die morgendliche Hauptverkehrszeit auf dem Leipziger Innenstadtring nicht ungewöhnlich ist. So schilderten sowohl einige der als Zeugen vernommenen Polizeibeamten als auch Verkehrsteilnehmer, die morgens regelmäßig über den Ring fahren, dass es regelmäßig zumindest zu kurzfristigen Verzögerungen aufgrund der Anzahl von Verkehrsteilnehmern und Ampelphasen kommt.

Anders stellte sich die Situation hingegen auf den Fahrspuren in Richtung Augustusplatz dar. Auch hier konnte die Angeklagte durch das schnelle Eintreten der Polizei bereits nach wenigen Minuten von der Straße entfernt werden. Dies gilt ebenso für den Angeklagten der von vorneherein nicht vorhatte, sich festzukleben, um im Notfall eine Rettungsgasse freigeben zu können. Die Polizei konnte jedoch bis ca. 7.20/ 7.25 Uhr die Spur aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen nicht freigeben; u.a. musste der Zugang zu den festgeklebten Angeklagten zunächst hergestellt und gesichert werden. In der Zeit zwischen 7.20/ 7.25 Uhr und 7.56 Uhr wurde die Spur dann nicht freigegeben, um Beweise zu sichern. Dies stellte sich konkret so dar, dass anwesende Polizeibeamte die Personalien einiger blockierter Autofahrer aufnahmen und diese teilweise auch schon vor Ort befragte. Da dieses Vorgehen im Hinblick auf die beim Vorliegen des Tatbestandes der Nötigung durchzuführende Verwerflichkeitsprüfung, bei der es auch auf die Dauer und die Intensität der Einschränkung ankommt, zumindest

gaben all
kann wol
auch we
the Fahr

handelt sich bei § 14 Abs. 1 SächsVersG um eine reine Ordnungsvorschrift. Allein wegen eines Verstoßes gegen die Anmeldepflicht darf eine Versammlung auch nicht aufgelöst werden.

Des Weiteren ist hier auch zu berücksichtigen, dass der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG bis zum Ende der Blockade eröffnet gewesen ist, da die Polizei die Versammlung nicht auflöste. Die Angeklagten wurden lediglich beauftragt, die Straße zu verlassen. Vor diesem Hintergrund kann auch dem Festkleben keine wesentliche Bedeutung im Rahmen der Abwägung zukommen. In rechtlich relevanter Weise wirkt sich dies erst nach der Anordnung der Auflösung einer Versammlung aus, welche hierdurch erschwert werden kann (vgl. LG Berlin, Beschluss vom 31.05.2023, 502 Qs 138/22, Rn. 29), was hier jedoch nicht der Fall war. Insofern ist auch davon auszugehen, dass eine konkrete Gefährdung im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 SächsVersG, welche von der Versammlung ausging, von den anwesenden Polizeibeamten, die sich des Versammlungscharakters bewusst waren und sich trotzdem gegen eine Auflösung entschieden, obwohl eine Zuständigkeit bestanden hätte (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 3 SächsVersG) im Rahmen ihrer Ermessensausübung als nicht erheblich angesehen wurde.

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes, die konkrete Ausgestaltung der Versammlung und die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03. 2011 - 1 BvR 388/05 -, Rn. 39). Nach den Einlassungen der Angeklagten, aber auch nach den in Augenschein genommenen Lichtbildern ging es ihnen darum, durch diese Aktion auf den Klimawandel und dessen Folgen aufmerksam zu machen. Bei der Sitzblockade wurden Transparente mit der Aufschrift „Stoppt den fossilen Wahnsinn“ gezeigt. Der Protest richtete sich mithin gegen die Gewinnung von Energie aus fossilen Brennstoffen, welche einer der bedeutendsten Auslöser des Klimawandels ist. Da der motorisierte Straßenverkehr ganz überwiegend noch mit Kraftstoffen auf Erdölbasis betrieben wird, sind die betroffenen Fahrzeugführer mithin - als Nutzer von Pkws - nicht unerheblich an dem Verbrauch von Erdöl beteiligt. Stehen - wie hier - die Gestaltung der Versammlung und die ausgelösten Behinderungen in einem engen Zusammenhang mit ihrem Thema, kann die Beeinträchtigung eher sozial erträglich und im größeren Maße hinnehmbar sein (vgl. BVerfG a.a.O.).

Zur Dringlichkeit der beeinträchtigten Fahrten konnten nur vereinzelt Feststellungen getroffen werden. Die in der Hauptverhandlung vier vernommenen Zeugen waren allesamt auf dem Weg zur Arbeit oder dienstlich unterwegs und kamen dort dann mit Verspätungen an. Jedoch

ist werden.
wegen es

saben alle an, dass ihnen durch diese Verspätung keinerlei Nachteile entstanden seien. Es kann wohl aber angesichts der Vielzahl an betroffenen Fahrern nicht ausgeschlossen werden, auch wenn Konkretes nicht bekannt wurde oder festgestellt werden konnte, dass auch dringliche Fahrten betroffen waren.

Letztlich waren auch noch weitere Umstände des Einzelfalles in die Abwägung miteinzubeziehen (vgl. AG Tiergarten, Beschluss vom 05.10.2022 - (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22) - Rn 8, AG Freiburg, Urteil vom 21.11.2022 - 24 Cs 450 Js 18098/22 - Rn 50 f.). So sind zu keinem Zeitpunkt andere Verkehrsteilnehmer konkret oder abstrakt gefährdet worden. Zudem sah das Konzept der Angeklagten die Bildung einer Rettungsgasse vor und die Situation vor Ort war für die Polizei - auch aufgrund des kooperativen Verhaltens der Angeklagten durchgängig beherrschbar.

In der Gesamtschau der o.g. Umstände ist das Gericht daher zu der Bewertung gekommen, dass die verursachte Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit im vorliegenden Fall hinter der Versammlungsfreiheit der Angeklagten zurücktreten muss, da diese nicht so erheblich war, dass sie nicht mehr als sozial-adäquate (Neben-) Folge der rechtmäßig durchgeführten Versammlung gesehen werden kann.

v.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

Jankowski
Richterin

Für den Gleichlaut der Austertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 01.08.2023



Nikola
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle